

Stadtverordnung
zur Änderung der Stadtverordnung
vom 19.02.1992 über das Landschaftsschutzgebiet
"Brodter Winkel" in der Hansestadt Lübeck
vom

26. 06.1996

Aufgrund der §§ 18 und 53 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schl.-H., S 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 527) wird verordnet:

Artikel 1

Die Stadtverordnung vom 19.02.1992 über das Landschaftsschutzgebiet "Brodter Winkel" wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
im Strandbereich Zelte aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, soweit diese nicht dem Badebetrieb oder dem Fischen mit der Handangel dienen, Strandveranstaltungen durchzuführen, zu reiten oder Hunde unangeleint mitzuführen sowie das Steilufer außerhalb der dafür gekennzeichneten Auf- und Abgänge zu betreten. Darüber hinaus ist es verboten Feuer zu entfachen und zu lagern, ausgenommen an dem Strandabschnitt, dem, beginnend an der Badeanstalt Mövenstein, die im beigefügten Lageplan dargestellte Steinschüttung vorgelagert ist.
- 2) § 9 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
§ 4 Nr. 9 im Strandbereich Zelte aufstellt, Sachen aller Art lagert, soweit diese nicht dem Badebetrieb oder dem Fischen mit der Handangel dienen, Strandveranstaltungen durchführt, reitet oder Hunde unangeleint mitführt sowie das Steilufer außerhalb der dafür gekennzeichneten Auf- und Abgänge betritt. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer Feuer entfacht und lagert, ausgenommen an dem Strandabschnitt, dem, beginnend an der Badeanstalt Mövenstein, die im beigefügten Lageplan dargestellte Steinschüttung vorgelagert ist.
- 3) Der als Anlage beigefügte Lageplan mit eingetragener, dem Strand vorgelagerter Steinschüttung ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 26. Juni 1996

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

